

Die juris data disc Familienrecht

Wolfram Viefhues

Mehr und mehr CDs mit juristischen Informationen drängen auf den Markt, so daß das Angebot für den Normalanwender schon fast unüberschaubar geworden ist. Weder der Anwalt noch die ohnehin arme Justiz sind bei der derzeitigen Preispolitik der Anbieter schon aus finanziellen Gründen in der Lage, alle CDs zu beschaffen. Eine gewisse Ausweichmöglichkeit bietet hier die Beschränkung auf Spezial-CDs, die nur einen bestimmten Rechtsbereich abdecken und daher eher erschwinglich sind.

Als erste familienrechtliche Spezial-CD erschien die CD-ROM mit den Leitsätzen der FamRZ, zu deren Stärken und Schwächen es bereits einige Veröffentlichungen gibt¹; danach hat auch die NJW eine Volltext-Auskoppelung zum Familienrecht herausgebracht.

Mit der ersten Auflage 1993 liegt nun die erste juris data disc zum Familienrecht vor. Im Unterschied zur juris data disc 2² mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes beinhaltet die Familienrechts-CD auch Entscheidungen unterer Instanzen. Insgesamt sind 17148 Entscheidungen gespeichert.

Die Retrievalsoftware läßt sich ohne Probleme auch für ungeübte Benutzer installieren. Dabei wird eine Batch-Datei erzeugt, die den späteren Programmaufruf erleichtert. Im Installationsprogramm werden einige Textverarbeitungsprogramme aufgelistet, in deren Format die Ausgaben abgelegt werden können. Genannt werden hier Word 5.5, Wordperfect 5.1 und Wordstar, aber keine Windows-Programme wie das gerade im juristischen Bereich weit verbreitete Winword. Auch das Angebot an Druckern ist recht bescheiden. Allerdings gelang es, meinen HP Deskjet ohne Schwierigkeiten anzusprechen, obwohl dieser Drucker nicht in der Treiberliste enthalten ist.

Das Programm wartet mit der von anderen juris data discs gewohnten Oberfläche auf, wobei sich – auch beim Einsatz unter Windows – keinerlei Bedienungsprobleme ergaben. Auch ein häufiger Wechsel zwischen der Textverarbeitung und der data disc ging ohne Störungen vonstatten.

Die Recherche

Die Abfragemaske sieht getrennte Eingabefelder vor, in denen jeweils mit F6 die Indexliste aufgerufen werden kann. Wie schon bei anderen CD-ROM-Datenbanken bietet jedoch auch hier der Blick in diese Indexlisten einige Überraschungen. Es zeigt sich dabei nämlich, daß hier offenbar kein vollständig nach Datenfeldern getrennter Index geführt wird.

So wird z. B. auch im Feld Normen eine Liste gezeigt, in der alphanumerische Begriffe auftauchen. Greift man willkürlich Worte aus dieser Liste heraus und überträgt sie in das Normenfeld, so führt auch dies zu einem Suchergebnis. Der Begriff "abartig" im Normenfeld führt zu den Entscheidungen

BAG 2. Senat, 1991-02-21, 2 AZR 449/90, AP Nr 35 zu § 123 BGB*

BVerfG 1. Senat, 1982-02-17, 1 BvR 188/80, BVerfGE 60, 79-95 (LT*,

bei denen dieser Begriff im Text enthalten ist. Dementsprechend führt die Eingabe des Begriffes im Textfeld zum gleichen Ergebnis, während die Eingabe in "Kurztext" und "Schlagwort" jeweils keinen Treffer erbrachte.

Dieser Umstand hat jedoch auch seine Vorteile. So wird z. B. bei der Entscheidung des BGH vom 28.11.1990 (XII ZR 1/90) in der Normenkette lediglich § 1579 Nr. 7 BGB aufgeführt, aber auch die Suche mit § 1578 BGB führt hier zum Erfolg³.

Auch ist in der juris data disc Familienrecht eine Quelle ständigen Ärgers beseitigt. Ich meine damit die juris-spezifischen Gesetzesabkürzungen. Während man z. B. allgemein das Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich mit VAHRG abkürzt, benutzte juris VersorgAusglHärteG. Noch auf der juris data disc 2 sucht man sowohl im Normen-

Preiswerter:

Auf bestimmte Rechtsgebiete beschränkte Spezial-CDs

Das familienrechtliche CD-Angebot

1. Auflage der

Familienrechts-CD von juris (1993)

Installation

Einheitliche Oberfläche für alle juris data discs

Formularmaske

Wie gelangt der Begriff

"abartig" ins Normenfeld?

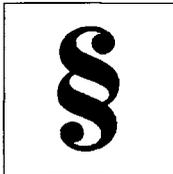
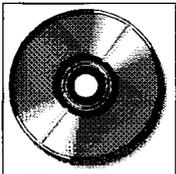
Gesetzesabkürzungen

Dr. Wolfram Viefhues ist Richter am Amtsgericht Oberhausen.

¹ Viefhues, jur-pc 1992, 1724 ff. und 1785 ff.; vgl. auch Jürgens, CD-ROM-Digest 1992, 95 ff. sowie Michel, jur-pc 3/92, 1514.

² hierzu vgl. Viefhues jur-pc 1993, 1931 und 1993, 1954.

³ vgl. dazu unten die Gegenüberstellung der Suchbegriffe im Vergleich zur FamRZ-CD.



feld als auch im Textfeld (Suchwort) unter VAHRG vergeblich z. B. nach der Entscheidung des BGH vom 25.03.1992 XII ZB 88/89, obwohl dort im Entscheidungsvolltext mehrfach der Begriff VAHRG auftaucht. Hier wartet die juris data disc Familienrecht mit einer deutlichen Verbesserung auf. Zwar werden immer noch die juris-spezifischen Gesetzesabkürzungen wie EheG J: 1946 (statt EheG), BGBEG (statt EGBGB) oder eben VersorgAusglHärteG (statt VAHRG) benutzt; durch eine programminterne Umsetzungsroutine wird aber auch die Suche mit den üblichen Gesetzesabkürzungen erfolgreich abgeschlossen⁴. Teilweise verwendet juris im Text die allgemein übliche Gesetzesbezeichnung mit dem in Klammern gesetzten Zusatz der speziellen juris-Bezeichnung. Die ist sicherlich ein riesiger Vorteil, der gerade dem Gelegenheitsbenutzer helfen wird, ein besseres Rechercheergebnis zu erzielen.

Die praktische Arbeit zeigte erfreulicherweise, daß die Erfassungsmaske zur Eingabe der Suchbegriffe resistent gegen Fehleingaben ist. Auch die Suchgeschwindigkeit ist bemerkenswert schnell, und zwar auch bei der Verwendung von Trunkierungen (Suche mit *).

Die Verknüpfung der Suchbegriffe ist mit UND voreingestellt, jedoch kann die Suchlogik mit Hilfe der F5-Taste zu ODER und OHNE umgeschaltet werden.

Die Auswahl der Teildatenbank

Auswahlkriterien

Die Beschränkung auf ein bestimmtes Rechtsgebiet erfordert eine Filterung der in der Datenbank insgesamt vorhandenen Entscheidungen, um so eine "rechtliche Teilmenge" zu bilden. Daß die Bildung einer solchen Teilmenge mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, habe ich bereits an anderer Stelle dargelegt⁵: Dabei ist bei einer "familienrechtlichen Datenbank" zuzugestehen, daß darin nicht nur Entscheidungen der Familiengerichte bzw. Familiensenate enthalten sein dürfen. Es muß auf die Zielgruppe einer solchen CD abgestellt werden. Entscheidend ist demnach, was der in diesem Bereich tätige Anwalt, Richter oder Verwaltungsbeamte in einer solchen Rechtsprechungssammlung erwarten wird. Im Sinne einer solchen mehr arbeitsorganisatorischen Definition gehören auch bestimmte Fragen des Betreuungsrechtes, des Sozialhilfe- und des Steuerrechtes dazu; auch kostenrechtliche, prozessuale oder gar arbeitsrechtliche Aspekte sind nicht auszuschließen.

Untersuchung der Güte der juris-Auswahl

Auf dieser Grundlage sind die jüngsten 100 auf der CD enthaltenen Entscheidungen einer stichprobeweisen Untersuchung unterzogen worden. Zweifel über den Bezug zum Familienrecht im o. g. Sinne sind dabei nur bei 7 Urteilen zu äußern. Damit liegt die juris data disc sehr gut im Rennen; andere Auskopplungen bringen es z. T. auf 13–22 % Ballast, also nicht zum Rechtsgebiet gehörende und damit m. E. überflüssige Entscheidungen⁶.

BayObLG, 1993-05-11, Az: 3 ObOWi 16/93

Zur Frage, in welchem Umfang als Mitunternehmer tätige Ehegatten zur Überprüfung der Tätigkeit des anderen verpflichtet sind.

BGH, 1993-04-28 Az: IV ZR 23/92

Streitwert von Erbteilungsklagen bei bestrittenen Nachlaßverbindlichkeiten

AG Dortmund, 1993-04-27, Az: 125 C 9500/92

Haftung für unmögliche Rückgabe eines für eine Hochzeitsfeier gelieferten Kuchentellers

BayObLG, 1993-04-22, Az: 3Z BR 4/93

Bemessung des Geschäftswerts von Grundstücken, wenn der Kostenschuldner seine Mitwirkung verweigert

BGH, 1993-04-07, Az: XII ZA 2/93

Zulässigkeit der Beschwerde gegen Nichtzulassung der Revision

BGH, 1993-04-07, Az: XII ZB 38/93

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung der Berufungsbegründungsfrist durch verzögerte Briefbeförderung in den neuen Bundesländern

BGH, 1993-03-24, Az: XII ZB 12/93

Wiedereinsetzung: Anforderungen an Ausgangskontrolle bei Übermittlung fristwahrender Schriftsätze durch Telefax)

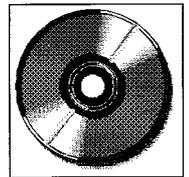
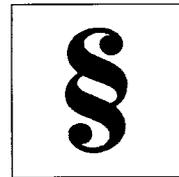
BGH, 1993-03-04, Az: V ZB 5/93

Prozessuale Kostentragungspflicht der prozeßunfähigen Partei; greifbare Gesetzeswidrigkeit durch Auferlegung der Kosten auf Prozeßbevollmächtigten

⁴ Allerdings muß sowohl im Normenfeld als auch im Textfeld VAHRG* eingegeben werden. Ein Blick in die Indexliste zeigt, daß nicht das Gesetz allein indiziert wird, sondern – wie bei korrekter Dokumentation selbstverständlich – mit der Ziffer des konkreten Paragraphen.

⁵ jur-pc 1992, 1786

⁶ Einzelheiten vgl. jur-pc 1992, 1786



Dabei ist zur Entlastung der juris-Dokumentare anzumerken, daß die in dieser Liste aufgeführten letzten 4 Entscheidungen des BGH in der Rechtsprechungssammlung EZFamR enthalten sind und wohl so Eingang in juris gefunden haben.

Zum gleichen positiven Ergebnis kommt eine beispielhafte Untersuchung der enthaltenen Entscheidungen des 8. Senates des OLG Düsseldorf. Aufgelistet werden neben 11 Entscheidungen des 8. Familiensenates auch 6 Urteile des 8. Zivilsenates, die aber sämtlich eine familienrechtliche Thematik betreffen.

Der Abdeckungsgrad

Für den potentiellen Käufer einer CD-ROM-Datenbank ist sicherlich von entscheidendem Interesse, welchen Datenbestand er mit seinem Kauf erwirbt. Dabei wird man sich trotz mancher recht vollmundiger Werbeaussagen einiger Anbieter sicherlich von der Vorstellung trennen müssen, eine CD könne wirklich alle Informationsbedürfnisse abdecken; das war aber schon bei den als "unentbehrlich für die Praxis" angepriesenen, herkömmlichen Print-Medien so. Dennoch kann hier ein Vergleich der erfaßten Entscheidungen eines Gerichtes gewisse Aufschlüsse bieten. Dabei schneidet die juris data disc ausgezeichnet ab.

Ich habe hier für diesen Test die Entscheidungen des 8. Familiensenates des Oberlandesgerichts Düsseldorf ausgewählt, der für mich in meinem familienrechtlichen Dezernat zuständig ist.

Die juris data disc Familienrecht enthält insgesamt 867 Entscheidungen des OLG Düsseldorf, davon 11 des 8. Familiensenates.

Der vergleichende Blick in die CD-ROM zur FamRZ (Stand 1993) zeigte, daß dort insgesamt nur 293 Entscheidungen des OLG Düsseldorf dokumentiert sind. Der Versuch, dort gezielt Entscheidungen des 8. Senates herauszusuchen, erbrachte allerdings eine herbe Enttäuschung. Die Eingabe von "8 WF*" im Aktenzeichenfeld ergab zwar die Entscheidung 8 WF 233/86, aber auch 11 WF 8/91 und 11 WF 8/90. Ebenso negativ die Suche nach "8 UF*": hier wurden neben 8 UF 286/88 und 8 UF 143/91 auch 1 UF 8/90 und 5 UF 8/90 angezeigt. Auch die Gesamtsuche mit "8. Fam*" führte nicht zum Ziel.

Die manuelle Durchsicht aller auf der CD-ROM zur FamRZ gespeicherten Entscheidungen des OLG Düsseldorf erbrachte dann das tröstliche (?) Ergebnis, das tatsächlich nur die bereits genannten 3 Entscheidungen des 8. Familiensenates enthalten waren.

Besonders bemerkenswert erscheint es mir, daß von den auf der juris data disc Familienrecht enthaltenen insgesamt 11 Entscheidungen des 8. Familiensenates des OLG Düsseldorf 9 mit der jeweiligen Fundstelle der FamRZ zitiert worden sind. Die juris data disc dokumentiert also auch solche Entscheidungen, die zwar in der FamRZ abgedruckt sind, aber auf der CD-ROM zur FamRZ wegen der zeitlichen Beschränkung auf Entscheidungen seit 1986 nicht erfaßt sind. Eins zu null für Juris!

*Vollständigkeit der
juris data disc ...*

*... im Vergleich zur
CD-ROM zur FamRZ*

Die Liste der gefundenen Entscheidungen

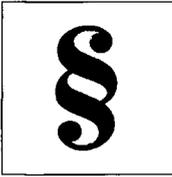
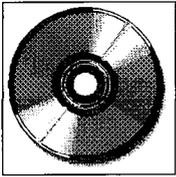
Die Übersicht zeigt eine Auflistung der gefundenen Entscheidungen in chronologischer Reihenfolge mit Gericht, Datum, Aktenzeichen und erster Fundstelle. Eine abweichende Darstellung kann nicht angewählt werden.

Ergebnisübersicht

Gericht	Datum	Az.	Fundstelle
BVerfG 1. Senat	1993-06-23	1 BvR 133/89	1 BvR 133/89
BGH 12. Zivilsenat	1993-06-23	XII ZR 12/92	XII ZR 12/92
BGH 12. Zivilsenat	1993-06-16	XII ZR 6/92	XII ZR 6/92
BGH 12. Zivilsenat	1993-05-12	XII ZR 18/92	XII ZR 18/92
BGH 12. Zivilsenat	1993-05-12	XII ZR 24/92	XII ZR 24/92
BFH 7. Senat	1993-05-11	VII R 86/92	BFHE nn
BayObLG München 3. Senat fü*	1993-05-11	3 ObOWi 16/93	BayObLGSt NN
BayObLG München 3. Ziviisen*	1993-05-06	3Z BR 79/93	BayObLGZ 1993, Nr 49
BGH 12. Zivilsenat	1993-05-05	XII ZR 38/92	XII ZR 38/92
BayObLG München 1. Ziviisen*	1993-04-30	1Z BR 104/92	BayObLGZ 1993, Nr 48
BVerwG 5. Senat	1993-04-29	5 B 172/92	5 B 172/92
BayObLG München 3. Ziviisen*	1993-04-29	3Z BR 46/93	3Z BR 46/93
BGH 4. Zivilsenat	1993-04-28	IV ZR 23/92	IV ZR 23/92
AG Dortmund	1993-04-27	125 C 9500/92	125 C 9500/92
SG Nürnberg 9. Kammer	1993-04-26	S 9 Kq 206/90	Bibliothek BSG
BayObLG München 3. Ziviisen*	1993-04-22	3Z BR 4/93	BayObLGZ 1993, Nr 42
BayObLG München 3. Ziviisen*	1993-04-22	3Z BR 3/93	BayObLGZ 1993, Nr 44

Meldungen:

Dokument: 1 von: 229



Wenn die Entscheidung noch keine Zeitschriftenfundstelle besitzt ...

Dabei wird in der abgedruckten Liste der jüngsten auf der CD enthaltenen Entscheidungen teilweise in der Fundstellenspalte noch einmal das Aktenzeichen angezeigt. Hierbei handelt es sich um Entscheidungen, die bei Erscheinen der CD noch nicht in Zeitschriften veröffentlicht waren. Die große Anzahl der in der Beispielliste so charakterisierten Entscheidungen macht die besondere Aktualität von juris deutlich. Allerdings wäre es besser, anstelle der verwirrenden doppelten Angabe des Aktenzeichens lieber das Feld "Fundstelle" leer anzuzeigen.

Die Ausgabe des Dokumentes auf dem Bildschirm

Suchwort-Hervorhebung und ...

Bei der Dokumentausgabe werden die Suchbegriffe invers dargestellt. Der Umfang der Ausgabe des Dokumentes kann über die mit SHIFT-F9 aufzublenkende Auswahlliste individuell eingestellt werden.

Gerade in der praktischen Arbeit ist es hilfreich, zusätzlich zum Text des Dokumentes auch die Schlagworte mit einzublenden. Im Familienrecht sind die Begriffe teilweise schwammiger und weniger fest "normiert" als in manchen anderen Rechtsgebieten. Die Suche nach Normen hilft nicht immer weiter, da manches Rechtsproblem nicht eindeutig zuzuordnen ist⁷. Die Frage, welche Belastungen unterhaltsrechtlich anzuerkennen sind, werden unter den verschiedenen Schlagworten wie z. B. "eheliche Verbindlichkeiten", "Schulden" und "Darlehen" erörtert. Hier ist es in der praktischen Arbeit sehr hilfreich, bei einer gefundenen Entscheidung "hinter die Kulissen" der Verschlagwortung zu sehen und so die eigene Recherche zu überprüfen und ggf. korrigieren oder ergänzen zu können

*... transparente
Entscheidungsanfbereitung*

Ist diese Anzeigeeoption eingestellt, so werden alle Schlagworte in übersichtlicher Form am linken Rand des Bildschirms in alphabetisch sortierter Reihenfolge aufgelistet, wobei jeder Begriff in eine neue Zeile gesetzt wird⁸.

Die markierten Entscheidungen können auch auf dem Drucker oder in eine Datei ausgegeben werden. Dabei bietet das Programm eine Standard-Volltextausgabe, eine Kurztitelliste, die der Übersichtsliste entspricht, oder das individuell eingestellte Ausgabeformat als Optionen an.

Ausdruck

Raum für Verbesserungen

Der Ausdruck der Entscheidungen ist noch verbesserungsfähig. Zwar wird auf der ersten Seite auch der Kopf der Entscheidung wiedergegeben, der Text wird aber fast flächendeckend und damit wenig übersichtlich vom linken bis zum rechten Papierrand geschrieben. Ein Einheften der Entscheidung wird damit ebenso erschwert wie Randnotizen. Umfaßt die Entscheidung mehrere Seiten oder werden gar mehrere Entscheidungen ausgedruckt, so habe ich schmerzlich eine Seitennumerierung ebenso vermißt wie einen Seitenumbruch vor einer neuen Entscheidung. Nach dem Ausdruck mehrerer umfangreicher Entscheidungen auf einem Drucker mit Einzelblatteinzug muß man schon sehr sorgfältig die Blätter sortieren, um die Kontrolle darüber zu behalten, welche Textseite nun zu welchem Urteil gehört. Ich habe teilweise meinen Drucker auf verkleinerte Schrift geschaltet, um wenigstens eine Art Korrekturrand für handschriftliche Anmerkungen zu erhalten.

Wünschenswert wäre hier ein Ausdruckprogramm, das in einer Kopfzeile sowohl die Daten der Entscheidung (Gericht, Datum, Aktenzeichen) als eine laufende Seitennummer wiedergibt und ausreichende Ränder auf beiden Seiten vorsieht.

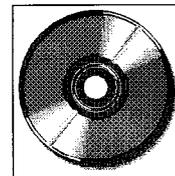
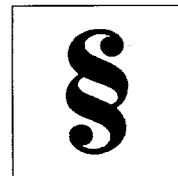
Ausgabe in eine Datei

Um diesem Problem beim Ausdruck auszuweichen, empfiehlt sich die Ausgabe einer oder mehrerer Entscheidungen in eine Datei und die Weiterverarbeitung mit dem Textverarbeitungsprogramm.

Dabei wird das in der Installationsroutine ausgewählte Unterverzeichnis automatisch vorgeschlagen sowie der Dateiname mit JURDOC00. Alle Vorgaben können abgeändert wer-

⁷ vgl. die Beispiele in jur-pc 92, 1724 ff., 1727/1728

⁸ Demgegenüber gibt die CD-ROM zur FamRZ die Suchbegriffe unsortiert und nacheinander in mehrerer Zeilen dargestellt wieder.



den. Innerhalb einer Recherche wird der Name der Datei automatisch weitergezählt (also JURDOC01, JURDOC02 usw.); bestehende Dokumente aus früheren Recherchen werden aber ohne Vorwarnung überschrieben.

Eine Überraschung zeigt sich beim Aufruf des abgespeicherten Dokumentes. Auch wenn in der Installation das Format Word 5.5 eingestellt worden ist, meldet Word 5.5 "Keine Word-Datei" und führt eine Konvertierung durch.

Besonders lästig ist dieser Umstand bei der Arbeit mit Winword: Handelte es sich bei der JURDOG-Datei um ein echtes Word 5.5-Format, so könnte dies Winword erkennen und – wie alle Word-Dokumente – automatisch konvertieren. Will man in Winword aber die JURDOC-Datei als "Word für MS-DOS"-Datei einfügen, so erscheinen die Fehlermeldungen "Datei ist kein Word 5.5 Dokument" und "Kann Datei nicht öffnen"; der Datenimport scheitert. Konvertiert man als "Nur Text", so werden die Sonderzeichen falsch umgesetzt.

Lediglich bei der Konvertierung als "MS-DOS-Text" werden alle Zeichen fehlerfrei umgesetzt und auch die in der Textverarbeitung störenden festen Zeilenumbrüche beseitigt⁹.

Keine Probleme bereitet die Übertragung von Texten mit Hilfe der Zwischenablage von Windows. Zwar kann hierbei jeweils nur eine Bildschirmseite übertragen werden, dies gelingt jedoch ohne falsch umgesetzte Sonderzeichen.

juris-Word-Format wird von MS WORD nicht akzeptiert.

Winword-Import

Die Dokumentationstiefe

Die Dokumentationstiefe ist ein inhaltliches Kriterium zur Untersuchung einer juristischen Datenbank. Gemeint ist damit die Qualität der Dokumentation einer Entscheidung, die allein dem Benutzer den sachgerechten Zugang ermöglicht. Dabei kann sich auch eine Datenbank, die Volltext von Entscheidungen anbietet, grundsätzlich nicht auf die Wiedergabe dieses Volltextes beschränken; auch hier sind zusätzliche Dokumentationsaufgaben wahrzunehmen.

Nun bietet die juris data disc Familienrecht keinen durchgängigen Volltext, ist aber andererseits deutlich mehr als eine reine Leitsatzdatenbank, die lediglich andere Medien idR gedruckter Art erschließen will. Verwirrung kann daher beim Benutzer auftauchen, wenn die Entscheidung unter – richtig zugeordneten – Schlagworten gefunden wird, aber im Dokumententext dazu nichts ausgeführt ist. Ein solches Beispiel ist die Entscheidung des KG vom 19.9.84 (= FamRZ 1985, 73), die lediglich mit dem Leitsatz widergegeben wird, der sich mit materiellen Fragen der Scheinehe befaßt, während auch das Schlagwort "Prozeßkostenhilfe" vergeben worden ist, dieser Entscheidungsinhalt dem Benutzer aber erst bei Lektüre des gedruckten Textes der Entscheidung klar wird.

Generell kann die Frage, ob die juris data disc Familienrecht in ausreichendem Maße Volltext bietet, nicht entschieden werden, da eine solche Untersuchung den Rahmen des vorliegenden Aufsatzes gesprengt hätte. Ich vermag mich auch nicht der Forderung anzuschließen, daß jegliche Entscheidung im Volltext in elektronischer Form vorzuliegen habe¹⁰. Wer sich aber auf teilweise Überlieferung von Volltexten beschränkt, übernimmt die Verantwortung für die getroffene Auswahl. Hier hätte ich mir als familienrechtlicher Praktiker z. B. bei folgenden Entscheidungen Volltext gewünscht:

Qualität der dokumentarischen Entscheidungsaufbereitung

Schlagwortvergabe bei "Leitsatzentscheidungen"

Teilweise kein Volltext

BGH, 1990-11-28, XII ZR 1/90

Beweislast für das Vorliegen eines Härtegrundes nach § 1579 Nr. 7 BGB beim Ausschluß des Geschiedenenunterhaltes bei nichtehelicher Lebensgemeinschaft

BGH, 1982-03-31, IVb ZR 652/80

Eheliche Lebensverhältnisse bei Veränderungen nach der Trennung

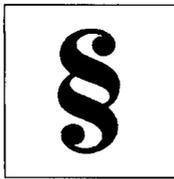
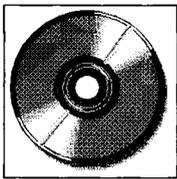
BGH, 1989-04-26, IVb ZR 64/88

u. a. zum anrechenbaren Einkommen des Unterhaltspflichtigen

Allgemein sollte für juris als Faustregel gelten, daß Entscheidungen des BGH, die auch in Fachzeitschriften als im Volltext dokumentationswürdig angesehen worden sind, in aller Regel auch in juris im Volltext vorhanden sein sollten.

⁹ Anzumerken bleibt hier, daß diese Konvertierung in gleicher Weise auch mit der Beta-Version von Winword 6.0 klappte, allerdings hier die festen Zeilenumbrüche erhalten blieben.

¹⁰ Zu der damit zusammenhängenden Frage, ob und ggf. in welchem Umfang sich der Anwalt entsprechend informieren muß, vgl. Nilgens jur-pc 1993/2276 und 1993/2309.



Schlagwort- und Normvergabe

juris data disc Familienrecht

In zwei Stichproben ist die Dokumentationstiefe anhand der Gegenüberstellung der vergebenen Suchbegriffe und der Leitsätze untersucht worden.

1. Beispiel: BGH XII ZR 1/90 vom 28.11.90 (FamRZ 91, 670).

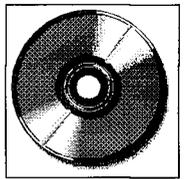
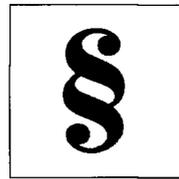
In der nachfolgend abgedruckten Tabelle sind jeweils die vergebenen Normen und Schlagworte markiert.

Norm/Schlagwort	juris data disc Familienrecht	CD-ROM zur FamRZ
§ 1578 BGB		x
§ 1579 Nr. 7 BGB	x	x
§ 1581 BGB		x
anrechenbares Einkommen		x
Anschein	x	
Auffangtatbestand	x	
Ausschließung	x	
Ausschließungsgrund	x	
Ausschluß	x	x
Bedarf		x
Bedarfsmessung		x
Bemessung		x
berufsbedingte Aufwendungen		x
Berufstätigenbonus		x
Beweislast	x	x
Darlegungslast	x	x
Ehe	x	
Ehegatte	x	
Ehegattenunterhalt		x
eheliche Lebensverhältnisse		x
Ehescheidung	x	
Einkommen		x
Einsatz Einkommen		x
Erscheinungsbild	x	
Erwerbstätigenbonus		x
Familiensache	x	
Geschiedenenunterhalt	x	x
grobe Unbilligkeit	x	x
Härtegrund	x	
Härteklause		x
Lebensgefährte	x	
Leistungsfähigkeit		x
Lohnsteuer		x
Mehrbedarf		x
nachehelicher Unterhalt	x	x
neuer Partner	x	
nichteheliche Lebensgemeinschaft	x	x
Öffentlichkeit	x	
richterliche Schätzung		x
Schätzung		x
Scheidungsunterhalt		x
Steuerklasse		x
trennungsbedingter Mehrbedarf		x
Unterhalt		x
Unterhaltsanspruch	x	

Der Versuch, die von der FamRZ vergebenen Schlagworte in die Volltextsuche in der juris data disc Familienrecht einzubeziehen, führte hier nur wenig weiter, da nur der Orientierungssatz gespeichert ist. Lediglich bei Eingabe der Vorschrift des § 1578 BGB führte das Suchergebnis zur vorgenannten Entscheidung.

Die Gegenüberstellung der vergebenen Leitsätze bzw. Orientierungssätze ist hier ebenfalls sehr aufschlußreich, da es sich nicht um amtliche Leitsätze handelt.

Vergleich der Leitsätze



juris data disc:

Titelzeile

(Beweislast für das Vorliegen eines Härtegrundes nach BGB § 1579 Nr 7; Ausschluß des Geschiedenenunterhalts bei nichtehelicher Lebensgemeinschaft)

Orientierungssatz

1. Da BGB § 1579 eine rechtsvernichtende Einwendung gewährt, hat der Unterhaltspflichtige die tatsächlichen Voraussetzungen des Ausschließungsgrundes darzulegen und zu beweisen (vergleiche BGH, 1982-02-03, IVb ZR 654/80, FamRZ 1982, 463 und BGH, 1983-12-14, IVb ZR 38/82, FamRZ 1984, 364). Dies gilt auch für den Härtegrund des BGB § 1579 Nr 7.

2. Ein Härtegrund iS dieses Auffangtatbestandes kann auch dann angenommen werden, wenn der Unterhaltsberechtigte mit einem neuen Partner zusammenlebt und sich diese Beziehung so verfestigt, daß gleichsam ein nichteheliches Zusammenleben an die Stelle der Ehe tritt, die Beziehung also nach ihrem Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit bewußt als Lebensform auch für die weitere Zukunft gewählt wird (vergleiche BGH, 1988-12-21, IVb ZR 18/88, FamRZ 1989, 487).

FamRZ 1991, 670:

1. Zur Bemessung des Unterhaltsbedarfs unter Berücksichtigung der Steuerklasse des Unterhaltspflichtigen, eines Erwerbstätigenbonus und des trennungsbedingten Mehrbedarfs.

2. Der Unterhaltspflichtige hat die tatsächlichen Voraussetzungen für das Vorliegen eines Härtegrundes i.S.d. § 1579 Nr. 7 BGB darzulegen und zu beweisen, und zwar nicht nur für das Eingreifen der Klausel überhaupt, sondern auch für einen dauerhaften Ausschluß des Anspruchs.

NJW 1991, 1290:

1. Der Unterhaltspflichtige hat die tatsächlichen Voraussetzungen für das Fortbestehen des Härtegrundes des § 1579 Nr. 7 BGB auch dann zu beweisen, wenn im Erstprozeß streitig ist, ob der Unterhaltsberechtigte ab einem bestimmten Zeitpunkt das Zusammenleben mit einem neuen Partner beendet hat.

2. Zum notwendigen Eigenbedarf des Unterhaltsberechtigten bei gemeinsamer Haushaltsführung mit einem neuen Partner.

Während der juris-Orientierungssatz dem Problem der Einwendung des § 1579 Nr. 7 BGB sowohl in materieller als auch in prozessualer Hinsicht breiteren Raum einräumt und dieses in beiden Teilen des Orientierungssatzes ausführlicher wiedergibt, fehlt die Darstellung der praktisch ebenso bedeutsamen Frage des Bedarfes des Unterhaltsberechtigten unter Beachtung der verschiedenen Faktoren des Zusammenlebens mit einem neuen Partner. Auch die Schlagworte treffen diesen Aspekt der Entscheidung kaum; es fehlen die hierzu führenden Begriffe Steuer/Lohnsteuer, Bedarf/Unterhaltsbedarf, Mehrbedarf, Leistungsfähigkeit und Erwerbstätigenbonus.

2. Beispiel: OLG Düsseldorf v. 5.9.91 11 WF 8/91, FamRZ 92,204

(Vgl. die Tabelle auf der Folgeseite.)

Leitsatz juris data disc Familienrecht

1. Eine Kostenvereinbarung in einem Scheidungsfolgenvergleich ist kein Kostentitel iSv ZPO § 103 (entgegen OLG Hamburg, 1989-05-10, 7 WF 36/89, JURBüro 1989, 1422).

2. Die gerichtliche Kostenentscheidung, die sich auf Verbundsachen bezieht, erfaßt die durch einen Trennungsunterhaltsvergleich entstandenen Kosten nicht, da der Trennungsunterhalt bis zur Ehescheidung keine Folgesache ist und verfahrensrechtlich nicht zum Verbund der Ehesache gehört.

Leitsatz der CD zur FamRZ

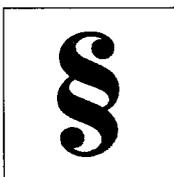
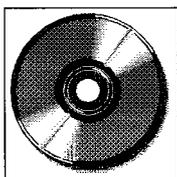
Die Kostenentscheidung des Verbundurteils ist die für die Kostenfestsetzung gemäß § 103 ZPO maßgebliche Grundlage, nicht die in einem vorhergehenden Vergleich über Verbundsachen getroffene Kostenvereinbarung.

Hier zeigt sich, daß der im zweiten Leitsatz der juris data disc Familienrecht dargestellte Aspekt weder im Leitsatz noch in den Schlagworten der FamRZ enthalten ist: es fehlen dort die entscheidenden Suchbegriffe Kostentitel und Trennungsunterhalt.

Aktuelle Rechtsfragen

Zum Abschluß sollte noch einmal getestet werden, ob die juris data disc Familienrecht geeignet ist, auch bei aktuellen Rechtsfragen eine gute Hilfestellung zu leisten. In den letzten Monaten war in der Tagespresse immer wieder von Versuchen einer prominenten Dame zu

Aktualität



juris data disc Familienrecht

Schlagwort	juris data disc Familienrecht	CD-ROM zur FamRZ
Berücksichtigungsfähigkeit		x
Ehescheidung		x
Ehesache	x	
Familien Sache	x	
Festsetzungsgrundlage	x	
Grundlage	x	
Kostenentscheidung	x	x
Kostenfestsetzung	x	x
Kostenfestsetzungsgrundlage		x
Kostentitel	x	
Kostenvereinbarung	x	x
Kostenvergleich		x
Prozeßvergleich	x	
Scheidung		x
Scheidungsfolgenvergleich	x	x
Scheidungsverbund	x	
Scheidungsverfahren	x	x
Trennungunterhalt	x	
Verbundsache	x	
Verbundurteil		x
Verbundverfahren	x	x

Tabelle zu Beispiel 2
(OLG Düsseldorf).

lesen, eine Ehe mit einer anderen Frau zu schließen. Die ohne besondere Überlegungen zur Recherchetechnik eingegebenen Suchworte Eheschließung und gleichgeschl* ergaben das folgende Suchergebnis:

OLG Köln 16. Zivilsenat	1993-03-15	16 Wx 57/93	OLG-Rp Köln 1993, 109*
AG Mainz	1993-03-15	6 III 152/92	StAZ 1993, 150 (ST)
BayObLG München 3. Zivilsenat*	1993-03-12	3Z BR 2/93	BayObLGZ 1993, Nr 27
LG Gießen 7. Zivilkammer	1993-02-01	7 T 10/93	NJW 1993, 942 (ST)
AG Rostock	1993-01-27	III 41/92	StAZ 1993, 150-151 (S*
AG Frankfurt	1992-12-21	40 UR III E *	MDR 1993, 116-117 (ST)
BVerfG 1. Senat	1992-11-17	1 BvL 8/87	ND MB1 1992, 1547 (L1*
AG Berlin-Schöneberg	1992-11-17	70 III 631/92	StAZ 1993, 148-149 (S*
AG Würzburg	1992-11-12	UR III 45	StAZ 1993, 80-82 (ST)
LG Bonn 5. Zivilkammer	1992-11-11	5 T 153/92	StAZ 1993, 13 (ST)
AG Tübingen	1992-09-18	3 GR 156/92	StAZ 1993, 13-14 (ST)
LG Osnabrück 7. Zivilkammer	1992-09-10	7 T 33/92	FamRZ 1993, 327-328 (*
AG Tübingen	1992-08-17	3 GR 84/92	StAZ 1993, 14 (ST)
BSG 7. Senat	1988-03-24	7 RAR 81/86	SozR 4100 § 138 Nr 17*

12 der 14 vorgenannten Entscheidungen betreffen direkt die Frage nach der Zulässigkeit einer Eheschließung zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern; die beiden Entscheidungen des BVerfG und des BSG befassen sich mit Fragen der Behandlung eheähnlicher Gemeinschaften im Rahmen der Arbeitslosenhilfe und erörtern dabei auch das Problem gleichgeschlechtlicher Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaften.

Vorteile der Vorauswahl der Informationen

Dieses Beispiel macht neben der besonderen Aktualität der juris data disc Familienrecht einen weiteren Vorteil einer gut zusammengestellten Teildatenbank deutlich. Während man in der Gesamtdatenbank wegen der Überfülle der gespeicherten Entscheidungen immer besondere Sorgfalt auf die Auswahl der Suchbegriffe und die Recherchetechnik verwenden muß, ist eine Teildatenbank in aller Regel bereits ausreichend vorgefiltert. Auch die in der Hektik der Alltagsarbeit häufige Suche "quick and dirty" führt dabei meist schon zum Erfolg.

Fazit

Die mehrwöchige praktische Arbeit mit der juris data disc Familienrecht hat gezeigt, daß sich für den Familienrechtler gerade eine solche Teildatenbank als sehr gute Hilfe bei allen im Dezernat anfallenden Problemen erwiesen hat. Die juris data disc Familienrecht ist insgesamt eine runde Sache und kann ohne Bedenken empfohlen werden.